



# Bundesgesetz über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung

Änderung vom 17. Juni 2016

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Oktober 2015<sup>1</sup>,  
*beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 22. Juni 1951<sup>2</sup> über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 172 Absatz 1 der Bundesverfassung<sup>3</sup>,

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Er kann den Erlass von Verfahrensbestimmungen dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) übertragen.

*Art. 2a*

Das EFD ist insbesondere dafür zuständig, im Einvernehmen mit den Kantonen deren Beteiligung an Zahlungen festzulegen, die die Schweiz dem andern Vertragsstaat im Abkommen zugesichert hat. Es regelt das Verfahren.

<sup>1</sup> BBl 2015 7831

<sup>2</sup> SR 672.2

<sup>3</sup> SR 101

## II

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 17. Juni 2016

Die Präsidentin: Christa Markwalder  
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 17. Juni 2016

Der Präsident: Raphaël Comte  
Die Sekretärin: Martina Buol

### *Ablauf der Referendumsfrist und Inkraftsetzung*

<sup>1</sup> Die Referendumsfrist für dieses Gesetz ist am 6. Oktober 2016 unbenutzt abgelaufen.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Es wird auf den 1. Dezember 2017 in Kraft gesetzt.<sup>5</sup>

11. Oktober 2017

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Doris Leuthard  
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>4</sup> BBl 2016 4935

<sup>5</sup> Der Beschluss über das Inkrafttreten wurde am 4. Oktober 2017 im vereinfachten Verfahren gefällt.